

vornehmen. Darauf faßt der Rath anderweite Entschließung. Gegen dieselbe steht dem Abgabepflichtigen der Recurs im Verwaltungswege zu.

Als Sachverständiger darf nicht gewählt werden, wer im Dienste der Stadtgemeinde Chemnitz ange stellt ist. Die Kosten der Sachverständigen-Befragung sind von dem Abgabepflichtigen zu tragen, ausgenommen, wenn derselbe durch seinen Widerspruch eine Herabsetzung der Schätzungssumme erreicht hat.

Ist bei Berechnung der Abgabe ein höherer Werth nicht angenommen worden, als derjenige, welcher in der der Erwerbung zu Grunde liegenden Urkunde festgesetzt ist, so steht dem Abgabepflichtigen wegen der Höhe der Schätzungssumme ein Widerspruchrecht überhaupt nicht zu.

§ 3. Vereinbarungen, vermöge deren die Verpflichtung des Erwerbers zur Entrichtung der Abgabe auf Andere übertragen werden soll, sind für die Stadt Chemnitz nicht verbindlich.

§ 4. Die Abgabe wird fällig mit dem Zeitpunkt, in welchem der neue Erwerber als Eigentümer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen wird, in den Fällen jedoch, wenn in ein Geschäft, dessen Firma als Besitzerin städtischen Arealis im Grund- und Hypothekenbuche verzeichnet ist, ein neuer Inhaber, beziehentlich Mitinhaber eintritt, oder ein Solcher aus demselben austritt, mit dem Zeitpunkte der Verlautbarung des Eintritts, beziehentlich Austritts im Handelsregister.

§ 5. Dem Erwerbe von Eigenthum an Grundstücken ist der Erwerb sonstiger Rechte, welche ein besonderes Folium im Grund- und Hypothekenbuche haben, gleichgestellt.

§ 6. Gegenwärtiges Statut tritt sofort mit der Veröffentlichung im Amtsblatte des Stadtrathes in Kraft. Gleichzeitig werden alle über die Entrichtung von Abgaben beim Erwerbe, beziehentlich bei der Veräußerung von Grundstücken in der Stadt Chemnitz bisher gültig gewesenen Bestimmungen, soweit solche in diesem Statut nicht ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind, außer Wirksamkeit gesetzt.

**170b.** Nachtrag zum Statut für die Stadt Chemnitz, die beim Erwerb von Grundstücken zur Erhebung kommenden Abgaben betreffend, vom 1. December 1880. Nachdem in Folge Anschlusses der Gemeinde Schloßchemnitz an die Stadtgemeinde Chemnitz die vormalige Parochie Schloßchemnitz unter der Benennung Schloßparochie in die Reihe der städtischen Parochien eingetreten ist, wird zu § 1 Absatz 4 des Statuts, die beim Erwerb von Grundstücken zur Erhebung kommenden Abgaben betreffend, vom 20. December 1878 Folgendes bestimmt: Bei denjenigen Grundstücken, welche innerhalb der Schloßparochie gelegen sind, wird eine Abgabe von  $\frac{1}{6}$  % des Zeitwerths des Grundstücks zum Besten der dortigen Kirchengemeindefasse vom Rathe der Stadt Chemnitz erhoben.

**170c.** Nachtrag zu dem Statut für die Stadt Chemnitz, die beim Erwerb von Grundstücken zur Erhebung kommenden Abgaben betreffend, v. 29. October 1894. (Tagebl. v. 17. Juli 1895.)

Nachdem in Folge Anschlusses der Landgemeinde Alchemnitz an die Stadtgemeinde Chemnitz die vormalige Parochie Alchemnitz in die Reihe der

städtischen Parochien getreten ist, wird zu § 1 Abs. 4 des Statuts, die beim Erwerb von Grundstücken zur Erhebung kommenden Abgaben betreffend, vom 20. December 1878 Folgendes bestimmt:

Bei denjenigen Grundstücken, welche innerhalb der Parochie Chemnitz-Alchemnitz gelegen sind, wird eine Abgabe von  $\frac{1}{6}$  vom Hundert des Zeitwerths des Grundstücks zum Besten der dortigen Kirchengemeindefasse von dem Rathe der Stadt Chemnitz vom 1. Januar 1895 ab erhoben.

(Der Gemeinderath zu Markersdorf hat in Ansehung der in die Parochie Chemnitz-Alchemnitz eingepfarrten vier Grundstücke des Brandkatasters für Markersdorf Nr. 1, 72, 73 und 74 seine Zustimmung zu vorstehendem Nachtrag vom 29. October 1894 bezüglich der bei vorkommenden Besitzveränderungen dieser Grundstücke zur Kirchengemeindefasse in Chemnitz-Alchemnitz zu leistenden Besitzwechselabgaben erklärt.)

#### u. 171. Auszug aus den Bestimmungen, die Stadtbibliothek betreffend, vom 26. September 1898.

§ 6. Während der Zeit, zu welcher die Bibliothek geöffnet ist, können Bücher sowohl im Lesezimmer benutzt, als auch in die Behausung entliehen werden. Niemand ist jedoch berechtigt, aus den Bücherregalen — ausgenommen im Lesezimmer — die Bücher selbst herauszunehmen.

§ 7. Bücher aus der Stadtbibliothek zu entleihen, ist jedem hiesigen Einwohner gestattet, der durch sein Amt und seine Stellung oder seine sonstigen Verhältnisse die nöthige Sicherheit bietet, bez. den Bibliothekaren als vertrauenswürdig bekannt ist.

Anderer Personen, insbesondere solche, die sich nur vorübergehend hier aufhalten, können nur gegen Bürgschaft eines zur selbständigen Bücherentnahme berechtigten hiesigen Einwohners Bücher geliehen erhalten. Schüler der oberen Klassen hiesiger höherer Schulanstalten und Schüler hiesiger Fachschulen können dann Bücher geliehen erhalten, wenn der Bürgschaftsschein von einem ihrer Lehrer oder vom Vater, sofern derselbe hier wohnt und zu selbständiger Bücherentnahme berechtigt ist, ausgestellt ist. Im übrigen werden an Schüler Bücher nicht ausgeliehen.

§ 8. Die Verleihung der Bücher erfolgt unentgeltlich.

§ 9. In der Regel dürfen nicht mehr wie 3 Werke an eine und dieselbe Person auf einmal verliehen werden.

§ 10. Die Bücher werden für gewöhnlich nicht länger als auf 4 Wochen verliehen.

Wer nach Ablauf der angegebenen Zeit ein oder mehrere Bücher länger zu behalten wünscht, hat um Fristenverlängerung nachzusuchen; diese kann jedoch nur dann gewährt werden, wenn nicht inzwischen andere Personen die betreffenden Bücher erbeten haben.

Jeder, wer Bücher entliehen hat, ist verpflichtet, dieselben auf Aufforderung sofort zurückzugeben.

§ 11. Die Verabfolgung der zu entleihenden Bücher geschieht nur gegen Abgabe eines vom Entleiher unterschriebenen Empfangscheines, auf welchem der Titel des Buches, die Entleihungsfrist, der Name und Stand, sowie die Wohnung des Entleihers genau angegeben sind.

Empfangscheine, welche nicht vom Entleiher selbst übergeben, sondern durch andere Personen überschickt